Betriebsordnung für den Recyclinghof der Kreisstadt Mettmann

1. Zweck

- (1) Die Stadt Mettmann betreibt im Stadtgebiet Mettmann in der Hammerstraße 31 einen Recyclinghof. Der Recyclinghof beinhaltet eine Annahme- und Übergabestelle für Elektro-Altgeräte.
- (2) Die Anlage dient insbesondere der Trennung und Rückführung der Stoffe in den Wertstoffkreislauf sowie als Service ausschließlich für Kunden / Nutzer, die in Mettmann wohnhaft / ansässig sind und Abfälle und Wertstoffe in haushaltsüblicher Menge anliefern wollen.
- (3) Die Abfälle und Wertstoffe werden von den Kunden / Nutzern zu ebener Erde in die Großcontainer gefüllt und seitens der Stadt Mettmann oder im Auftrag der Stadt Mettmann zu den
 entsprechenden Entsorgungs- bzw. Verwertungsanlagen transportiert.
- (4) Die Elektro-Altgeräte werden jeweiligen Sammelgruppen zugeordnet und von den Mitarbeitern des Recyclinghofes in die Container gefüllt. Die jeweiligen Sammelgruppen werden im Rahmen eines privatwirtschaftlichen Rücknahmesystems den Herstellern / Vertreibern von Elektrogeräten zur Verfügung gestellt.
- (5) Auf dem Recyclinghof befindet sich samstags eine mobile Annahmestelle für Schadstoffe. An anderen Tagen können Schadstoffe von den Kunden / Nutzern nicht abgegeben werden.

2. Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Gelände des Recyclinghofes befinden.

Zum Betreten und Befahren des Geländes sind befugt:

- Kunden / Nutzer, die Abfälle, Wertstoffe und Elektro-Altgeräte anliefern wollen.
- Kunden / Nutzer, die Kompost oder Mulch erwerben wollen.
- Anlieferer nach vorheriger Einweisung durch das Aufsichtspersonal.
- Überwachungsbehörden, Rettungskräfte usw.
- Personen, die von der zuständigen Leitung die Genehmigung haben.
- Andere Personen, die dazu vertraglich berechtigt sind.

Betriebsordnung Baubetriebshof

3. Regelungen

(1) Es werden nur Abfälle, Wertstoffe und Elektro-Altgeräte angenommen, die auf dem Gebiet der Stadt Mettmann anfallen und von in Mettmann wohnhaften / ansässigen Kunden/Nutzern in haushaltsüblicher Menge angeliefert werden. Grundsätzlich ist die Abgabe von Sperrmüll, Bauschutt und Baumischabfall sowie von Grünschnitt > 1 m³ / Monat entgeltpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Preisliste. Die Preisliste liegt im Betriebsgebäude aus und kann eingesehen werden. Die Kleinanlieferung wird nicht verwogen. Die Gebühren werden sofort fällig und müssen in bar beim Betriebspersonal entrichtet werden. Der Kunde / Nutzer erhält eine Quittung.

Die Anlieferung kann manuell oder mit Fahrzeugen, z. B. Personenkraftwagen, Kombis, Großraum-PKW zu den unter 4. festgelegten Öffnungszeiten erfolgen. Anlieferungen, die von PKW mit Anhängern sowie von sonstigen Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t erfolgen sind samstags nicht zulässig und ausschließlich an den anderen Werktagen jeweils nur bis eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten möglich. Für Container-Rangierarbeiten wird der Recyclinghof kurzfristig und vorübergehend geschlossen. Noch auf dem Gelände befindliche Besucher werden durch Mitarbeiter aufgefordert, zu ihren Fahrzeugen zu gehen und sich im oder am Fahrzeug bis zur Freigabe aufzuhalten. Den Weisungen durch Mitarbeiter ist Folge zu leisten.

- (2) Sperrige Abfälle im Sinne des § 16 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Mettmann können in geringen Mengen (ca. 1 m³) angeliefert werden. Die Abfälle sind so anzuliefern, dass eine wirtschaftliche Nutzung der Container gewährleistet ist. Sie sind vor dem Befüllen der Container -soweit ohne technischen Aufwand möglich- zu zerkleinern.
- (3) Kompostierbarer Grünschnitt wird bis zu 1 m³ monatlich kostenlos angenommen. Elektro-Altgeräte werden ausschließlich in haushaltsüblicher Menge angenommen. Die Elektro-Altgeräte müssen vollständig und unverschmutzt sein. Verunreinigte Elektro-Altgeräte (z. B. Kühlgeräte mit Lebensmittelresten) sowie Geräte, die auf Grund einer Verunreinigung oder Beschädigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen, werden grundsätzlich nicht angenommen. Gewerbliche Anlieferungen von Elektro-Altgeräten aus privaten Haushalten mit mehr als 5 Stück der Sammelgruppen 1 bis 3 müssen vor Anlieferung mit der zuständigen Leitung abgestimmt werden. Auf Verlangen ist eine schriftliche Herkunftserklärung der angelieferten Geräte aus privaten Haushalten abzugeben.

Anlieferungen von Elektro-Altgeräten aus rein gewerblicher Nutzung (z. B. Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungsbetriebe, Krankenhäuser usw.) sind nicht zulässig.

Leuchtstoffröhren (Gasentladungslampen) können nur samstags über die mobile Schadstoffannahme entsorgt werden.

Kreisstadt Mettmann	Ortsrecht	35.001
	Betriebsordnung Baubetriebshof	

4. Öffnungszeiten

Abfälle werden nur während der nachfolgenden Öffnungszeiten angenommen:

Montag von 7.30 – 14.30 Uhr

Dienstag geschlossen

Mittwoch von 7.30 - 14.30 Uhr Donnerstag von 7.30 - 14.30 Uhr

Freitag von 7.30 – 18.00 Uhr (April bis Oktober)

von 7.30 – 17.00 Uhr (November bis März)

Samstag von 8.00 – 12.00 Uhr

Die Änderung der Öffnungszeiten behält sich die Stadt Mettmann vor.

5. Verkehrsregeln

- (1) Auf dem gesamten Betriebsgelände (Verkehrsflächen) gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
- (2) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt max. 5 km / h (Schrittgeschwindigkeit).
- (3) Auf den Zufahrtsstraßen besteht Halteverbot.
- (4) Verkehrsregelungen des Betriebspersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen.

6. Verhalten auf dem Betriebsgelände

- (1) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Eigenmächtiges Abladen ist verboten.
- (2) Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen erforderlich behindert oder belästigt wird.
- (3) Das Parken auf dem Betriebsgelände ist ausschließlich auf den zugewiesenen bzw. dafür gekennzeichneten Parkflächen gestattet.
- (4) Auf Grund der Gefährdungssituation auf der Anlage ist die Aufsichtspflicht der Eltern / Aufsichtspflichtigen für Minderjährige unbedingt wahrzunehmen.

Kreisstadt Mettmann	Ortsrecht	35.001
	Retriehsordnung Rauhetriehshof	

(5) Bleiben Fahrzeuge im Betriebsgelände stecken oder können sie auf Grund eines Defekts nicht weiterfahren, haben die Anlieferer auf eigene Kosten für die unverzügliche Entfernung vom Betriebsgelände zu sorgen. Die Recyclinghof-mitarbeiter können zur Sicherung des Fahrzeugs Hilfe leisten.

7. Verhaltensregeln bei der Abgabe von Abfällen und Wertstoffen

- (1) Im Eingangsbereich sowie auf dem übrigen Betriebsgelände finden Kontrollen statt. Jeder Kunde / Nutzer muss diese Kontrollen zulassen.
- (2) Der Kunde / Nutzer ist verpflichtet, seine Abfälle vollständig und richtig zu beschreiben. Geschlossene Behältnisse und Verpackungen sind vom Kunden / Nutzer zur Kontrolle zu öffnen.
- (3) Nicht zulässige Abfälle werden abgewiesen. Unzulässig angelieferte Abfälle hat der Kunde nach Aufforderung unverzüglich vom Gelände zu entfernen und nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- (4) Nach der Eingangskontrolle sind die Abfälle unverzüglich zu den zugewiesenen Containern zu transportieren und dort nach Weisung des Betriebspersonals in die verschiedenen Behälter zu entladen und somit stofflich zu trennen.
- (5) Jede Verunreinigung des Betriebsgeländes ist zu vermeiden und ggf. zu beseitigen.

8. Eigentumsübertragung

- (1) Die Abfälle gehen mit Übergabe oder Ablagerung auf dem Recyclinghof in das Eigentum der Stadt Mettmann über.
- (2) Im Abfall und Altgeräte gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. Die Stadt Mettmann ist nicht verpflichtet, im Abfall nach Wertgegenständen zu suchen bzw. suchen zu lassen.
- (3) Die Entnahme oder das Aussortieren von abgelagerten Abfällen und Elektro-Altgeräten ist grundsätzlich verboten.

9. Haftung

(1) Die Kunden / Nutzer haften für alle Schäden, die der Stadt Mettmann oder Dritten durch die Benutzung entstehen, insbesondere die durch die Anlieferung nicht zugelassener Abfälle oder Elektro-

Betriebsordnung Baubetriebshof

Altgeräte und durch die Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung oder besonderer Weisungen des Betriebspersonals verursacht

- (2) Die verschuldensabhängige Haftung der Stadt Mettmann ist beschränkt auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist sie zudem auf den Einsatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens unter Ausschluss von entgangenem Gewinn und sonstigen Vermögensschäden beschränkt.
- (3) Die Stadt Mettmann haftet in keinem Fall für Schäden unbefugter oder sich unberechtigt auf dem Gelände aufhaltender Personen.
- (4) Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Betriebsordnung kann der Kunde / Nutzer der Anlage verwiesen werden (Hausrecht liegt bei der Stadt Mettmann).

10. Mitgeltende Unterlagen

Abfallentsorgungssatzung der Stadt Mettmann.

11. Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am 02.12.2013 in Kraft.